



Checkliste „Anerkennungspartnerschaft“

(§ 16d Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

Stand: Februar 2025

Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** einen Ausländer **begleitend zum Berufsanerkennungsverfahren** als **Fachkraft** einstellen?

Hinweis

Soll der Ausländer nach der Anerkennung in einem **Gesundheitsberuf** (z.B. Pflegefachkraft, Arzt) beschäftigt werden, orientieren Sie sich an der speziellen [Checkliste „Anerkennungspartnerschaft – Gesundheitsberufe“](#).

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. **Prüfen**, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann  [Checkliste Nr. 1](#)
2. **Dokumente zusammenstellen**, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden  [Checkliste Nr. 2](#)
3. Formlosen **Antrag** mit allen nötigen Dokumenten über Online-Dienst oder per E-Mail **einreichen**  [Kontaktdaten](#)

1. Kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden?

Der Ausländer

☐ besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Staatsangehörige der [Mitgliedsstaaten der EU](#), der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz. Nähere Informationen: [Als EU-Bürger in Deutschland arbeiten](#)

und

☐ hält sich aktuell im **Ausland** auf

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Ausländer, die sich bereits in Deutschland gewöhnlich aufhalten. Für diese ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Zum Behördenfinder: [BAMF-NAV!](#)

und

☐ soll in **Bayern** eingesetzt werden

Die ZSEF ist für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig, wenn der Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, in Bayern liegt. Zum Behördenfinder: [Ansprechpartner in Ihrem Bundesland](#)

Anmerkungen / Notizen:

2. Diese Dokumente werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die nötigen Dokumente vollständig zu Ihrem Antrag einreichen. Diese Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Dokumente nachgefordert werden.

Hinweis

Nicht mehr benötigte Originale senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

a) Allgemeine Dokumente

- | | |
|--|-------------|
| ☐ Anerkannter und gültiger Reisepass oder Passersatz des Ausländers | (Farbkopie) |
| ☐ Falls der Name des Ausländers in den vorgelegten Dokumenten vom Namen im Pass abweicht:
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache + deutsche Übersetzung | (Farbkopie) |
| ☐ Falls der Ausländer sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland gewöhnlich aufhält:
Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort | (Farbkopie) |
| ☐ Vollmacht des Ausländers auf den Arbeitgeber | (Kopie) |
| ☐ Falls die Vollmacht seitens des Arbeitgebers von einer anderen Person unterzeichnet wird:
Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person | (Kopie) |
| ☐ Falls der Arbeitgeber eine Untervollmacht erteilt hat:
Untervollmacht des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten | (Kopie) |
| ☐ Erklärung zum Parallelverfahren
Hat der Ausländer ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes. | (formlos) |
| ☐ Erklärung zu früheren Aufenthalten im Schengen-Raum
Hat der Ausländer sich bereits früher in einem Staat des Schengener Abkommens aufgehalten? Wenn ja, bitten wir um Angabe der Zeiten und Aufenthaltsorte der letzten fünf Aufenthalte. | (formlos) |

- ☐ Falls der Arbeitgeber weder in einem öffentlichen Register eingetragen ist noch ein Impressum gemäß [§ 5 Abs. 1 Telemediengesetz \(TMG\)](#) verfügbar hält: *(Kopie)*
Gewerbebeanmeldung des Arbeitgebers

b) Dokumente zur Beschäftigung

- ☐ **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** während der Anerkennungspartnerschaft, *(Kopie)*
 unterschrieben vom Arbeitgeber
 Der Ausländer muss eine **qualifizierte** Beschäftigung ausüben, d.h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen. Die Beschäftigung muss in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen. Das Anerkennungsverfahren muss für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.
 Bitte geben Sie die Betriebsnummer der konkreten Betriebsstätte an, in welcher der Ausländer eingesetzt werden soll. Diese kann vom Haupt- bzw. Verwaltungssitz abweichen. Die bei der Bundesagentur für Arbeit hinterlegten Betriebsdaten sollten aktuell sein.
- ☐ **Zusatzblatt A** zur Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (Bitte Abschnitte **A, B, F, G, H und ggf. C** ausfüllen), unterschrieben vom Arbeitgeber *(Kopie)*
- ☐ Privatrechtliche **Vereinbarung zur Anerkennungspartnerschaft**, unterschrieben von Ausländer und Arbeitgeber ([Muster-Vereinbarung](#)) *(Kopie)*
- ☐ **Abschlusszeugnis** in Originalsprache + deutsche Übersetzung *(Farbkopie)*
- ☐ **Sprachzertifikat** eines [ALTE](#)-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ausländers mindestens auf [GER](#)-Niveau **A2** *(Kopie)*
 Die deutschen Auslandsvertretungen akzeptieren in der Regel nur Sprachzertifikate, bei denen das älteste Prüfdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sie prüfen Sprachzertifikate auf Echtheit und Plausibilität, insb. im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung.
- ☐ Nachweis über **Eignung** des Arbeitgebers für **Ausbildung oder Nachqualifizierung** *(Kopie)*
 z.B. Ausbildungsberechtigung, Meisterbetrieb, in der Lehrlingsrolle eingetragene Ausbildungen, erfolgreiche Nachqualifizierungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens
 Die Nachqualifizierung kann auch bei mit betrieblichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen beauftragten Dritten wie Bildungsträgern, Lehr- und Übungswerkstätten oder in anderen Betrieben erfolgen.
- ☐ Falls vorliegend:
 Bestätigung einer fachkundigen inländischen Stelle, dass der Ausländer eine/n ausländische/n, **vom Ausbildungsstaat anerkannte/n** mindestens **zweijährige Berufsqualifikation** oder **Hochschulabschluss** besitzt
 Falls nötig, leitet die ZSEF das Verfahren zum Erhalt dieser Bestätigung ein.
- ☐ Digitale Auskunft (zur Berufsqualifikation) bzw. Zeugnisbewertung (für Hochschulabschluss) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen *(Kopie)*
 oder
- ☐ Bescheid der Berufsanerkennungsstelle über die teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation *(Kopie)*
- ☐ Falls vorliegend:
Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach [§ 36 Abs. 3 BeschV](#) *(Kopie)*

c) Dokumente zum Familiennachzug

Ist beabsichtigt, dass Familienangehörige des Ausländers gemeinsam einreisen oder später nachziehen, werden zusätzliche Dokumente benötigt. Orientieren Sie sich in diesem Fall an der [Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“](#).

Anmerkungen / Notizen:

3. Unsere Kontaktdaten

Um eine bestmögliche Bearbeitung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte zur Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unseren Online-Dienst:

[Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens](#)

Für konkrete Fragen zur Durchführung des Verfahrens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift: Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Hotline: +49 (0)911 2352-211
Montag bis Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

Fax: +49 (0)981 53-982299

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Persönliche Beratung: nach Vereinbarung

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
